

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abg. Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming, vom 12.01.2018, 5-3427/18-KT, zu illegal genutzter Lackieranlage mit Wissen der Kreisverwaltung

Sachverhalt:

Nach bestätigten Informationen befindet sich auf der Berliner Straße 45 in Großbeeren eine nicht genehmigte Lackieranlage. Bauantrag wurde wohl bereits vor einigen Jahren gestellt, jedoch soll der kreislichen Bauaufsicht dieser illegale Zustand bereits seit mindestens 18 Monaten bekannt sein. Lackieranlage unterliegen bestimmten umweltbedingten Genehmigungsverfahren und müssen so gebaut werden, dass keine Fremdstoffe in das Erdreich und/oder in das Grundwasser gelangen können. Direkt an das Grundstück schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Lilograben“ an.

Nach der 31. Bundesimmissionsschutzverordnung sind Lackieranlagen anzeigepflichtig, wenn bestimmte Schwellenwert für den Verbrauch flüchtiger organischer Lösemittel (VOC) überschritten werden. Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, bedürfen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Unabhängig von Anzeigepflicht und Genehmigungsbedürftigkeit nach 4. bzw. 31. BImSchV können Lacklager, Farbversorgungsräume und Nassauswaschungen mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einer Eignungsfeststellung oder Anzeigepflicht unterliegen. Da es ja kein Lager gab, wurde ein 20Fuss-Container auf die Wiese gestellt, direkt am Landschaftsschutzgebiet. Inzwischen steht hier ein offener Müllcontainer. Anlieger sprechen von einer Geruchsbelästigung, die merkbar gestiegen ist und auch hier lässt sich vermuten, dass diese Nutzung über den erlaubten Grenzwert liegt. (Bild 1)

Zahlreiche Fahrzeuge (Siehe Bild2) wurden dort gewaschen, ohne dass es dafür einen entsprechenden Abscheider gibt, und es lässt sich vermuten, dass das Brauchwasser in den Lilograben abfließt. Darüber hinaus werden auf dem Gartenland (Außenbereich) Kraftfahrzeuge geparkt, inzwischen eine beträchtliche Anzahl. (Bild3)

Damit stellt sich nun nicht nur die Frage der Zulässigkeit dieser Anlage, sondern auch nach Konsequenzen für ein mögliches Fehlverhalten der zuständigen Fachbehörde.

Ich frage die Kreisverwaltung:

- 1.) Ist die Lackieranlage gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen genehmigt worden?
- 2.) Wann war Eingang der Baugenehmigung und wann erfolgten auf Grund der Bürgerbeschwerden Ortsbegehungen?
- 3.) Wann erlangte der Landkreis Kenntnis von der bereits illegalen Inbetriebnahme?
- 4.) Wie wird die Unversehrtheit des Landschaftsschutzgebietes Lilograben direkt hinter diesem Grundstück sichergestellt?
- 5.) Liegt eine Gefährdung des Grundwassers durch die derzeitige Nutzung vor?

- 6.) Gibt es ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen gegen die illegale Nutzung?
- 7.) Nach gültiger Rechtsprechung ist eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB nicht gegeben, da sich das Vorhaben nach seiner Art der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Auf welcher Rechtsgrundlage soll hier ein Bauantrag positiv beschieden werden?
- 8.) Anlieger haben mehrfach dem Landkreis die Nutzung der Lackieranlage zur Kenntnis gebracht. Wie geht die Kreisverwaltung mit Bürgerbeschwerden um?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Beigeordnete Frau Biesterfeld die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Nein. Das Verfahren zur Prüfung des Bauantrages „Neubau Kfz-Werkstattlager und Anbau Kfz-Lackierkabine“ ist noch nicht abgeschlossen.

zu 2.

Eine Baugenehmigung ging in der Kreisverwaltung nicht ein. Der Eingang des Bauantrages war am 29.03.2016. Ortsbegehungen aufgrund der Bürgerbeschwerde fanden am 22.12.2015 und 05.01.2016 statt.

zu 3.

Der Landkreis erhielt am 10.12.2015 eine E-Mail der Gemeinde Großbeeren über den illegalen Abstellplatz. Bei der daraufhin am 22.12.2015 durchgeführten Ortsbegehung stellte der Landkreis die illegale Errichtung eines Anbaus, in dem die Lackieranlage betrieben wird, fest.

zu 4.

Die Lackieranlage liegt im Innenbereich. Sie wurde am Ende eines Werkstattkomplexes angebaut. Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich ca. 70 m von der Lackieranlage entfernt und wird dadurch nicht beeinträchtigt. Direkt angrenzend an der Lackieranlage wurde östlich eine Fläche versiegelt als Abstellfläche/ Lagerplatz für Kraftfahrzeuge. Dafür liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2008 vor. Für die hinter der versiegelten Fläche abgestellten Fahrzeuge ging ein Bauantrag ein, der abgelehnt wurde. Diese Fläche befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, nicht im Landschaftsschutzgebiet Lilograben.

zu 5.

Die Durchsatzmenge der zu verwendenden Stoffe unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Farben, Lacke) beträgt < 25 Kilogramm je Stunde. Die 4. BImSchV wird somit nicht tangiert.

Mit der Umsetzung der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie vom 2.Mai 2013 gelten für Fahrzeugreparaturlackierungen nicht mehr die Anforderungen der 31. BImSchV. Es gelten ausschließlich die Anforderungen der Chemikalienrechtlichen Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV). Da diese Anforderungen eingehalten werden, bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht bezüglich der Lackieranlage keine Bedenken.

Bei einer ordnungsgemäß mit Abscheider betriebenen Werkstatt liegt keine Gefährdung des Grundwassers vor, auch wenn die Fahrzeuge im Freien gewaschen werden.

zu 6.

[REDACTED]

[REDACTED]

(Antwort – nicht öffentlich)

zu 7.

Die Lackieranlage wurde am Ende des Werkstattkomplexes angebaut. Die gesamte Bebauung mit der versiegelten Fläche liegt im Innenbereich und ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu prüfen. Es handelt sich um ein Mischgebiet nach der BauNVO.

Auf dem nördlichen Nachbargrundstück steht im hinteren Bereich ein Wohnhaus. Die Entfernung von der Lackieranlage zu dem im Obergeschoss vorhandenen Fenster dieses Wohnhauses beträgt ca. 30 m. Anhand der technischen Parameter in der Baubeschreibung schätzt das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme ein, dass der für ein Mischgebiet einzuhaltende Immissionsrichtwert von tagsüber 60 dB(A) eingehalten wird.

zu 8.

In der Regel werden nach Eingang von Bürgerbeschwerden Ortskontrollen durchgeführt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird ggf. ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Herstellung bauordnungsgemäßer Zustände eingeleitet.

Wehlan